

Herr
Präsident Dr. Johannes Steinhart
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.228.578

Stark erhöhte Masernaktivität, in Ausnahmefällen Impfung von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensmonat

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Steinhart!

Aufgrund der momentanen Ausbruchssituation kann **in Ausnahmefällen** (z.B. bei Masernfällen in der Umgebung) nach individueller Nutzen-Risiko-Abwägung und entsprechender Dokumentation die MMR-Impfung **bereits ab dem vollendeten 6. Lebensmonat** erfolgen (off-label). Durch noch vorhandene maternale Antikörper kann die Immunantwort einer derartig früh verabreichten MMR-Impfung jedoch negativ beeinflusst werden, weshalb **in diesen Fällen jedenfalls 3 Impfungen** empfohlen sind:

- Bei erster Dosis im Alter von 6-8 Monaten (ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat),
- eine zweite Dosis im Alter von 11-14 Monaten (ab dem vollendeten 11. bis zum vollendeten 15. Lebensmonat, Mindestabstand zur 1. Dosis 3 Monate),
- und eine dritte Dosis im Alter von 15-23 Monaten (ab dem vollendeten 15. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat, Mindestabstand zur 2. Dosis 3 Monate).

Betroffene Kinder sollten ausdrücklich zur 2. und 3. Impfung eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch auch Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat häufig verspätet und nicht mit beiden empfohlenen MMR-Impfungen geimpft werden. Insofern ist es besonders wichtig, **bei allen Kindern einen regelrechten Impfschutz**

sicherzustellen, insbesondere vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Schule, etc.).

Kinder unter 1 Jahr, die an Masern erkranken, haben ein besonders hohes Risiko, eine SSPE zu entwickeln (1:600 an Masern erkrankten Kindern). Da die Impfung unter dem vollendeten 6. Lebensmonat nicht verabreicht werden sollte, ist für Kinder in diesem Alter der Schutz durch das Umfeld besonders wichtig (Nestschutz).

Es gibt in allen Altersgruppen Impflücken bzw. unzureichend immunisierte Personen, weshalb derzeit **bei allen Personen überprüft und sichergestellt werden sollte**, dass ein **ausreichender Impfschutz bzw. ausreichende Immunität gegen Masern** besteht. Die Komplikationsrate von Masern steigt mit zunehmendem Alter, weshalb dies auch bei Personen höheren Alters sichergestellt werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen im Zuge der Ärztegesetz-Novelle dauerhaft aufgehoben wurden. Das bedeutet, dass zum Beispiel Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Um Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 25. März 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Katharina Reich